

Todesfall & Versicherungsverträge

Information für die Hinterbliebenen



Ein Todesfall ist traurig und bedeutet, sich von einem Menschen zu verabschieden. Für diese Zeit wünschen wir Ihnen besonders viel Kraft.

Damit die Abwicklung aller Versicherungsangelegenheiten der verstorbenen Person für Sie einfacher wird, haben wir diese Kurzinformation zusammengestellt. Dabei handelt es sich um eine Auflistung der wichtigsten Anleitungen, die Ihnen einen Überblick verschaffen soll.

Diese Information soll natürlich keinesfalls eine persönliche Beratung durch unser Team ersetzen! Selbstverständlich stehen wir Ihnen mit unserem Rat zur Seite. Zögern Sie bitte nicht, mit unserem Kundenservice bzw. Ihrer Beraterin / Ihrem Berater Kontakt aufzunehmen. Wir begleiten Sie in dieser schwierigen Zeit.

Bei Fragen zu Versicherungen, die nicht in dieser Information behandelt wurden, kontaktieren Sie bitte ebenfalls unseren Kundenservice.

Wann soll der Todesfall gemeldet werden?

Zur bestmöglichen Wahrung der Interessen der Hinterbliebenen bzw. der Erben oder der begünstigten Personen ist es überaus wichtig, einen Sterbefall möglichst umgehend bekannt zu geben, auch wenn Sie noch nicht alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente haben.

Für die Erstmeldung brauchen Sie:

- ✓ **Sterbeurkunde**

Welche Dokumente Sie noch brauchen, wird bei den einzelnen Versicherungen erklärt.

Was passiert im Todesfall mit Auszahlungen von eventuellen Guthaben?

Bei manchen Versicherungen kann es zu einem Guthaben kommen, wenn die Prämie bereits bezahlt wurde, der Vertrag aber aufgrund des Todesfalls storniert wird. Bitte beachten Sie, dass Auszahlungen von eventuellen Guthaben nur nach Einantwortung an die Erben ausbezahlt werden können.

Dazu brauchen Sie **zusätzlich zur Sterbeurkunde**:

- **Einantwortungsurkunde** diese erhalten Sie nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens von Ihrem Notar.
- **Formloses Schreiben mit Unterschrift** falls es mehrere Erben gibt wird die Unterschrift von allen Erben benötigt.
- **Bankverbindung** falls es mehrere Erben gibt, können auch mehrere Bankverbindungen angegeben werden.

Welche Versicherungen können Sie im Todesfall sofort kündigen und welche bleiben bestehen?

Grundlegend wird zwischen zwei Arten von Versicherungen unterschieden:

- A.) Personenversicherungen
 - B.) Sachversicherungen
-

A.) Personenversicherung

In der Personenversicherung wird unterschieden in *Versicherungsnehmer*, *versicherte Person* und *bezugsberechtigte Person*. Es können auch mehrere Personen in einem Vertrag versichert sein z.B. bei Familienunfallversicherung.

Der *Versicherungsnehmer* ist die Person, die mit dem Versicherungsunternehmen einen Vertrag abgeschlossen hat und somit in die Rechte und Pflichten des Vertrages eingetreten ist z.B. die Prämienzahlungspflicht.

Der Versicherungsnehmer ist aber nicht immer ident mit der versicherten Person. Für *die versicherte Person* gilt der Versicherungsschutz. Dann gibt es auch die *bezugsberechtigte Person*. Diese Personen(en) wurden vom Versicherungsnehmer für den Empfang der Leistung bestimmt.

Ablebens-, Pensions- und Begräbniskostenvorsorge

Diese Versicherungen wurden zu Lebzeiten dazu abgeschlossen, um für die Bezugsberechtigten vorzusorgen. Die Summe hat der Versicherungsnehmer selbst gewählt. Die Bezugsberechtigten erhalten die Versicherungssumme direkt auf ihr Bankkonto, damit z.B. Notar- und Begräbniskosten beglichen werden können. Die konkrete Verwendung des Kapitals muss nicht nachgewiesen werden.

Verstirbt die versicherte Person, wird die Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten ausbezahlt. Sind die Bezugsberechtigten in der Police namentlich genannt, muss keine Verlassenschaftsverhandlung abgewartet werden.

Zur Beantragung der Auszahlung der vereinbarten Versicherungssumme benötigen wir:

- ✓ **Identitätsnachweis** (Ausweis) der bezugsberechtigten Person bzw. der Erben
- ✓ **Versicherungspolizze**
- ✓ **Sterbeurkunde**
- ✓ **Auszahlungsantrag** (wird von uns bereitgestellt) **und Bankverbindung**

Für die Auszahlung werden auch gesetzlich relevante Informationen abgefragt, die zwingend vollständig von Ihnen ausgefüllt werden müssen. Wenn Sie Hilfe benötigen, unterstützen wir Sie gerne.

Falls im Vertrag keine Personen namentlich genannt sind, kommt es im Normalfall erst zur Auszahlung an bezugsberechtigte Personen nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens. Dazu wird zusätzlich zur Sterbeurkunde auch die **Einantwortungsurkunde** benötigt.

Falls mit dem Versicherungsvertrag ein Kredit besichert wurde, besteht ein Vorrecht der Bank. In diesem Fall wird der Zahlungsbetrag nur mit Zustimmung der Bank überwiesen.

Wenn der Versicherungsnehmer verstirbt (und nicht die versicherte Person), geht der Vertrag in die Verlassenschaft über. Nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens entscheiden die Erben, wie weiter mit dem Vertrag verfahren wird. Der Vertrag geht somit nicht automatisch auf die versicherte Person über.

Unfallversicherung im Todesfall

In der Unfallversicherung muss nach dem Tod des Versicherungsnehmers unterschieden werden, ob dieser die einzige versicherte Person war oder es auch noch andere versicherte Personen (Familienmitglieder) gibt.

War der Versicherungsnehmer die einzige versicherte Person, erlischt der Vertrag mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Um die erforderliche Stornierung durchführen zu können, bitten wir die Hinterbliebenen um Übermittlung der Sterbeurkunde des Versicherungsnehmers.

Sind zusätzlich noch weitere Personen mitversichert, kann der Versicherungsschutz für diese natürlich weiter sichergestellt werden. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit uns auf, damit wir Ihnen Ihre Möglichkeiten aufzeigen und Empfehlungen zu Ihren aktuellen Bedürfnissen abgeben können.

Krankenversicherung im Todesfall

In der privaten Krankenversicherung muss nach dem Tod des Versicherungsnehmers wieder unterschieden werden, ob dieser die einzige versicherte Person war oder es auch noch andere versicherte Personen (Familienmitglieder) gibt.

War der Versicherungsnehmer die einzige versicherte Person, endet der Vertrag mit dessen Ableben. Für die Veranlassung der Stornierung benötigen wir die **Sterbeurkunde**.

Sind zusätzlich noch weitere Personen mitversichert, so haben diese das Recht den Versicherungsvertrag nahtlos mit einem neuen Versicherungsnehmer weiterzuführen. Das ist in den meisten Fällen empfehlenswert um die derzeit bestehenden Tarife und Leistungen beizubehalten. Dazu empfehlen wir jedenfalls eine persönliche Beratung.

B.) Sachversicherungen

Sachversicherungen bleiben im Normalfall weiterhin bestehen, da sie nicht an eine Person, sondern an eine Sache gebunden sind. Für diese Versicherungen gilt, dass die Erben mit dem Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens (Einantwortung) in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Es gibt gesonderte Regelungen, falls eine Stornierung gewünscht und zulässig ist. In vielen Fällen zahlt sich jedoch ein Weiterführen oder Umschreiben der Verträge auf z.B. Familienmitglieder, die in den Besitz der versicherten Sache gelangen, aus.

Kfz-Versicherung im Todesfall - Darf das Fahrzeug weiterhin gefahren werden?

Für die Zeit vor dem Erbantritt (also vor Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens) gibt es keine ausdrückliche Regelung. Eine Weiterbenützung wird nur zulässig sein, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen: Erstens, wenn davon auszugehen ist, dass es einen oder mehrere eindeutige Erben gibt. Zweitens, wenn diese schon bisher das Fahrzeug mit Zustimmung des Erblassers benützt haben, dann liegt eine Anscheinsvollmacht vor.

Klar ist die Sache erst ab der Erbantrittserklärung, der Erklärung gegenüber dem Notar, das Erbe anzunehmen. Gibt es einen eindeutigen Erben, ist dieser zur Benützung des Kfz berechtigt. Bei mehreren Erben üben alle dieses Recht gemeinsam aus. Das Fahrzeug des

Verstorbenen darf verwendet, umgemeldet oder abgemeldet, nicht jedoch verkauft werden. Kann sich aber die Erbengemeinschaft nicht einigen, ist keine Benützung des Kfz gestattet.

Wenn die Voraussetzungen für eine Kfz-Benützung gegeben sind, können wir für Sie eine vorübergehende Bestätigung des Versicherers beantragen, dass das Kfz weiter mit bestehendem Versicherungsschutz gefahren werden darf.

Sie gilt bis zum Zeitpunkt der Einantwortung und nur solange alle Voraussetzungen nach wie vor erfüllt werden. Zur Bearbeitung dieses Anliegens wird in den meisten Fällen nur die **Sterbeurkunde** benötigt.

Soll das Fahrzeug abgemeldet werden, obwohl es noch zu keiner Einantwortung gekommen ist, so kann der zur Vertretung des Nachlasses Berufene (z.B. potentieller Erbe) selbst abmelden. Zur Abmeldung reicht eine **Sterbeurkunde** alleine in diesem Fall aber nicht aus. Es muss zusätzlich die **Vertretungsbefugnis des potentiellen Erben** nachgewiesen werden - der Notar stellt eine solche Bestätigung aus.

Wollen Sie als Erbe nach Einantwortung das Fahrzeug behalten, wird der Versicherungsvertrag für Sie neu angelegt.

Bei einer Zulassungsbesitzgemeinschaft kann bei der Zulassungsstelle eine Streichung des Verstorbenen durch den/die Vertreter des Nachlasses und des Weiteren Zulassungsbesitzers beantragt werden. Das kann auch ein und dieselbe Person sein. Eine amtliche Bestätigung über die Vertretung des Nachlasses wird auch hierfür gebraucht.

Bitte nehmen Sie in jedem Fall Kontakt mit uns auf, damit wir mit Ihnen die individuelle Sachlage erörtern können.

Eigenheimversicherung im Todesfall

Bei einer Eigenheimversicherung ist das versicherte Risiko das jeweilige Objekt. Der Vertrag bleibt weiterhin aufrecht, damit ist auch weiterhin Versicherungsschutz gegeben. Die Prämie muss dafür nach wie vor bezahlt werden.

Nach Einantwortung wird der Vertrag auf die Erben umgeschrieben, die somit in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten. Zur entsprechenden Erledigung brauchen wir dazu die **Sterbeurkunde** und die **Einantwortungsurkunde**.

Haushaltsversicherung im Todesfall

Der Haushaltsversicherungsvertrag für eine Mietwohnung bleibt bis zum Ende des Mietverhältnisses weiter aufrecht. Er wird umgeschrieben oder neu angelegt, wenn die Wohnung von Erben übernommen wird. In den meisten Fällen finden beide Änderungen erst nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens statt.

Sallaberger & Partner GmbH

07752/71661 | Email:office@srm.at |

*GISA-Zahl: 16763395,16763388; Firmenbuchnummer: : FN 323189d

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt der Verfasser und Veröffentlicher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben.

Gleiches gilt für Hinweise, Ratschläge und Empfehlungen sowie für eventuelle Schreib- und Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber Verfasser und/oder Veröffentlicher geltend gemacht werden